

Wider die Versuchung - Proklamation gegen Folter

Hintergrundinformationen

Inhaltsverzeichnis

1. Folter nach dem 11. September 2001	3
2. Recht gegen Folter	4
Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen.....	4
Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen.....	4
Europäische Menschenrechtskonvention	4
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	4
Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland.....	4
Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen	5
3. Instrumente der Folter	6
Körperliche Gewalt.....	7
Psychische Gewalt.....	7
Isolation.....	7
Entzug von Sinnesreizen	7
Überfluss an Sinnesreizen.....	7
Körperliche Erschöpfung	7
Drohungen gegen die Familie des Opfers.....	7
Erniedrigung und Demütigung	8
Todesdrohungen.....	8
4. Psychische Erkrankungen nach der Folter	9
Trauma	10
Akute Belastungsstörungen	10
Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD)	10
Andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung	11
Komorbidität	11

1. Folter nach dem 11. September 2001

„Die Menschenrechte haben nach dem 11. September 2001 einen dramatischen Rückschlag erlitten.“ (Manfred Nowak, UN-Sonderbericht-ersteller für Folter)

Die Welt hat manchmal Merkmale, die eine Sprache des permanenten Entsetzens rechtfertigen. Ein Entsetzen darüber, was der Mensch dem Menschen antut.

Die Bilder des 11. Septembers 2001 bleiben für immer in Erinnerung als Bilder eines gnadenlosen Terrorismus: Menschen in Flammen; Menschen, die aus den Fenstern von Hochhäusern sprangen; Menschen, die unter dem Schutt der Häuser begraben wurden. Die Erinnerung an den 11. September ist geprägt durch Bilder einer einstürzenden Welt, in der für die Überlebenden und eine ganze Nation der nächste Morgen nicht mehr sicher war.

Andere Bilder überlagern inzwischen diese Erinnerung. Bilder aus Guantánamo und Abu Ghuraib. Bilder staatlichen Terrors. Seit dem 11. September 2001 ist das internationale Folterverbot gefährdet. Gefangene werden in „verschärften“ Verhören so brutal behandelt, dass diese Verhöre nach Ansicht des Internationalen Roten Kreuz (ICRC) der „Folter gleichkommen“. Kriegsgefangene verlieren ihren völkerrechtlichen Schutz, indem sie als „ungesetzliche feindliche Kombattanten“ bezeichnet werden. Die US-amerikanische Ärzteorganisation „Physicians for Human Rights“ klagt, dass „die Vereinigten Staaten seit 2002 systematische psychische Folter betrieben haben“. Die American Psychological Association sieht sich veranlasst, das Folterverbot in einer Resolution zu bekräftigen.

Fotos aus dem Gefängnis Abu Ghuraib im Irak zeigten 2004 Beispiele für diese berührungslöse Folter mittels psychischer Gewalt. Diese Folter zielt auf die menschlichen Sinne, auf zeitliche und räumliche Desorientierung, auf das existenzielle menschliche Bedürfnis nach Kontakt mit anderen, auf eine widerstandsbrechende Mischung von körperlicher und vor allem seelischer Erschöpfung, auf Todesängste durch simuliertes Ersticken („waterboarding“) und Hinrichten.

Psychologen waren an Verhören in Guantánamo unmittelbar beteiligt. Sie arbeiteten mit Militärs in so genannten „Behavioral Science Consultance Teams“ (BSCT) zusammen, um die „geistige Gesundheit und Schwächen“ der Gefangenen zu untersuchen und Verhöre zu planen. Psychologen machten sich damit zu Komplizen bei Folter. Das ICRC kritisierte völlig zu Recht eine „eklatante Verletzung der medizinischen Ethik“.

Amnesty International warnt davor, dass die Internationale Schutztruppe in Afghanistan „auf dem besten Weg ist, sich zum Komplizen von Folter und Misshandlung zu machen und kritisiert die Praxis der ISAF, Festgenommene an afghanische Behörden – insbesondere den Geheimdienst – zu übergeben.

2. Recht gegen Folter

Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen

Artikel 5: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“

Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen

Artikel 1: „Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichen oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 3: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Das Folterverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention begründet ein einklagbares Recht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Artikel 104: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“

Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland

§ 136a: „(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.“

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Artikel 13: Die Kriegsgefangenen sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Jede unerlaubte Handlung oder Unterlassung seitens des Gewahrsamsstaates, die den Tod oder eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist verboten und als schwere Verletzung des vorliegenden Abkommens zu betrachten. Insbesondere dürfen an den Kriegsgefangenen keine Körperverstümmelungen oder medizinische oder wissenschaftliche Versuche irgendwelcher Art vorgenommen werden, die nicht durch die ärztliche Behandlung des betreffenden Kriegsgefangenen gerechtfertigt sind und nicht in seinem Interesse liegen. Die Kriegsgefangenen müssen ferner jederzeit geschützt werden, namentlich auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und der öffentlichen Neugier. Vergeltungsmassnahmen gegen Kriegsgefangene sind verboten.

Artikel 14: Die Kriegsgefangenen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln und müssen auf jeden Fall die gleich günstige Behandlung erfahren wie die Männer. Die Kriegsgefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie sie im Augenblick ihrer Gefangennahme bestand. Der Gewahrsamsstaat darf deren Ausübung innerhalb oder außerhalb seines Gebietes nur insofern einschränken, als es die Gefangenschaft erfordert.

Artikel 17: Jeder Kriegsgefangene ist auf Befragen hin nur zur Nennung seines Namens, Vornamens und Grades, seines Geburtsdatums und der Matrikelnummer oder, wenn diese fehlt, einer andern gleichwertigen Angabe verpflichtet. (...) Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen die Kriegsgefangenen weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein Zwang auf sie ausgeübt werden. Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden. (...) Die Kriegsgefangenen sollen in einer für sie verständlichen Sprache einvernommen werden.

Artikel 87: Über die Kriegsgefangenen können von den Militärbehörden und den Gerichten des Gewahrsamsstaates nur solche Strafen verhängt werden, die bei den gleichen Tatbeständen für die Angehörigen der bewaffneten Kräfte dieses Staates vorgesehen sind. (...) Sämtliche Kollektivstrafen für Vergehen Einzelner, sämtliche Körperstrafen, jedes Einsperren in Räume ohne Tageslicht und ganz allgemein jede Art von Folter und Grausamkeit sind verboten. Im Übrigen darf der Gewahrsamsstaat keinen Kriegsgefangenen seines Dienstgrades entheben oder am Tragen seiner Dienstgradabzeichen hindern.

3. Instrumente der Folter

„(Die Schmerzen) waren höllisch. Ich dachte, es sei das Ende meines Lebens. Der ganze Körper vibriert, die Konturen verschwimmen, weil der Körper so bebt. Es ist ein Todesschmerz. Es tut so weh, dass man hofft, mit dem Tod das alles zu beenden. Ja... oder man denkt, dies sei bereits das Ende.“

(Richard Oetker über seine Entführung im Dezember 1976)

Der Schmerz, den ein Mensch durch Folter erleidet, treibt jeden in nie erfahrene Verzweiflung und Ohnmacht. Der Schmerz raubt einem die Sinne und bringt einen um den Verstand. Gegen diesen absoluten Schmerz erscheint der Tod wie eine Erlösung.

Der Student Richard Oetker wurde am 14. Dezember 1976 in München entführt. Er wurde für 48 Stunden in einer Kiste gehalten. Er musste sich krümmen und die Beine anziehen, um in die Kiste zu passen. In der Kiste war ein Mikrofon befestigt, das bei Hilferufen zu Stromschlägen führte. Richard Oetker verhielt sich still, die Stromschläge wurden jedoch durch das Geräusch einer Garagentür ausgelöst. Richard Oetker brach sich durch die eigenen Muskelkontraktionen zwei Wirbel und beide Hüften.

Die körperlichen Schmerzen sind eine Seite der Folter. In den meisten Fällen enden die körperlichen Schmerzen wieder. In vielen Fällen verheilen die seelischen Narben jedoch nur sehr langsam oder nie. Seelische Narben sind schwer nachweisbar. Deshalb ist die psychische Gewalt das bevorzugte Folterinstrument der Moderne.

Um Menschen zu foltern, reicht es, sie von allen menschlichen Kontakten abzuschneiden. CIA-Experten schrieben bereits 1956: „Der Mensch ist ein soziales Wesen. (...) Seine Beziehungen zu anderen Menschen (...) sind fast so bedeutend wie Essen und Trinken. Wer das erste Mal totaler Isolation ausgesetzt wird, entwickelt vorhersehbare Symptome. (...) Nach verschiedenen Zwischenstationen wird er hochgradig ängstlich, hoffnungslos, entmutigt und völlig unsicher über seine Zukunft. (...) Er leidet unter Alpträumen und Halluzinationen. (...) Die Wärter sagen, ein solcher Gefangener vegetiere nur noch wie ein Tier.“

Um einen Menschen umzubringen, genügt es, ihn stundenlang bewegungslos stehen zu lassen. Man kann sich zu Tode stehen, wie die CIA 1956 feststellte: „(Es) kommt zu einer Ansammlung von Flüssigkeiten in den Beinen. Die Gelenke und Füße schwellen auf die doppelte Größe an. Die Haut wird extrem empfindlich und schmerzhaft. Es bilden sich Ödeme und große Blasen, die aufplatzen und Flüssigkeiten freisetzen. (...) Der Herzschlag steigt an, es kann zu Ohnmacht kommen. Dann versagen die Nieren, das Blut wird nicht mehr gereinigt, der Gefangene ist durstig, aber alle Flüssigkeiten, die er zu sich nimmt, wird nicht ausgeschieden, sondern verschlimmert weiter die Ödeme in seinen Beinen. Am Ende kommt es zu einer Psychose, verursacht durch Kreislaufstörungen, Schlafentzug und Blutvergiftung.“

Kern der professionellen Folter ist es, dem Opfer eine unbegrenzte Zeit stärkste Schmerzen zuzufügen. Ein Ende der Folter ist für das Opfer nicht absehbar. Es fehlen jegliche rechtlichen Kontrollen: Kein Anwalt, kein Gericht, keine Menschenrechts-

organisation können einschreiten. Der Gefolterte ist seinen Folterern völlig ausgeliefert. Folter ist für ihre Opfer deshalb eine Zeit unerträglichen und unkontrollierbaren Schmerzes. Das Opfer erlebt eine abgrundtiefe Ohnmacht, die an eine Todeserfahrung grenzt. Die Folterer bieten nur einen Ausweg: das Geständnis oder den Verrat.

Aufgrund der Folter ist jedoch nicht mehr zu beurteilen, ob der Gefolterte lügt. Folter erpresst auch von Unschuldigen Geständnisse. Der Folterer kann den Täter nicht sicher vom Unschuldigen unterscheiden. Wer foltert, foltert deshalb immer auch Unschuldige.

Körperliche Gewalt

Z. B. Schläge, Elektroschocks, Vergewaltigung, Verbrennungen, Verstümmelungen.

Psychische Gewalt

Folter, die das Opfer nicht berührt und keine körperlichen Spuren hinterlässt. Synonyme: „saubere“ oder „weiße Folter“. Ihre Anwendung ist nicht unmittelbar nachweisbar. Sie kann einen Gefangenen jedoch ebenso dauerhaft verletzen und als Person zerstören wie körperliche Folter.

Isolation

Entzug jeglicher menschlicher Kontakte, zerstörerischer Mangel an menschlicher Aufmerksamkeit und Zuwendung, die Situation erzwingt eine emotionale Abhängigkeit des Opfers von seinem Folterer.

Entzug von Sinnesreizen

Unerträgliches Fehlen von Sinneseindrücken, insbesondere der Entzug von Licht (Dunkelhaft) und Schall („Camera silens“), führt in kurzer Zeit zu zeitlicher und räumlicher Desorientierung, emotionaler Instabilität und Halluzinationen.

Überfluss an Sinnesreizen

Unerträgliche sensorische Überreizung, z. B. durch Kitzeln, ohrenbetäubenden Lärm, tropfendes Wasser, Desorientierung und Übelkeit mittels dreidimensional rotierenden Drehstuhls.

Körperliche Erschöpfung

Z. B. durch stundenlange Verhöre, erzwungene Körperhaltungen, die auf Dauer heftige Schmerzen verursachen, Umkehr des Tag-Nacht-Schlafrhythmus, minimale Schlafzeiten, Schlafentzug (z. B. alle 15 Minuten Wecken), Unterkühlung oder Überhitzung, nicht ausreichende Versorgung mit Trinkwasser und Nahrung, Zwangsarbeit.

Drohungen gegen die Familie des Opfers

Verstärkung der Ohnmacht durch Drohungen, die Familie des Folteropfers zu verfolgen, zu misshandeln oder nicht vor Gewalt durch andere zu schützen.

Erniedrigung und Demütigung

Entwürdigende Behandlung, z. B. durch körperliche Entblößung (Nacktheit), Verwahrlosen-Lassen (Toilette verweigern), sexuelle Demütigung, rassistische oder religiöse Diskriminierung (Koran-Schändungen), Anwesenheit von Militärhunden („Nutzt die Angst von Arabern vor Hunden aus.“).

Todesdrohungen

Ersticken (z. B. Plastiktüten, „waterboarding“), Scheinhinrichtungen.

4. Psychische Erkrankungen nach der Folter

"Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in der Welt."
(Jean Améry)

Folter bewirkt bleibende Angst, eine Angst, die das Leben der Opfer zerstören kann. Die Erfahrung des unerträglichen Schmerzes und der absoluten Ohnmacht bleibt haften und verändert alles Erleben. Der Mensch verliert das grundlegende Gefühl, berechtigt auf der Welt zu sein. Die normale alltägliche Erwartung, dass nichts Böses passieren wird, ist nicht selten dauerhaft zerstört. Gefolterte haben das Grauen erfahren, beängstigender und verletzender als sie es sich je vorstellen konnten. Die Erinnerung ist unauslöschlich und häufig lebenszerstörend.

Die Folgen von körperlicher und psychischer Gewalt unterscheiden sich langfristig kaum. Schon Drohungen und Isolation führen zu langfristigen psychischen Erkrankungen, die auch bei Opfern körperlicher Folter festzustellen sind. Auch Opfer psychischer Gewalt leiden noch jahrelang oder jahrzehntelang an entsetzlichen Alpträumen, Flashbacks und Schlafstörungen, die ein normales Leben unmöglich machen. Opfer von physischer wie psychischer Folter erkranken an schweren posttraumatischen Belastungsstörungen.

Im November 2002 beobachtete ein FBI-Mitarbeiter in Guantánamo einen Häftling, der über drei Monate intensiver Isolation in einer ständig hell erleuchteten Zelle ausgesetzt war. Der Häftling zeigte „ein Verhalten wie bei extremer psychischer Traumatisierung (redete mit nichtanwesenden Menschen, gab an, Stimmen zu hören, kauerte stundenlang mit einem Laken über dem Kopf in einer Ecke der Zelle“. Nach Angaben von amnesty international kam es in Guantánamo allein im Jahr 2003 zu 350 Fällen von Selbstverstümmelung.

Eine Untersuchung von 279 Folterüberlebenden aus den Balkankriegen in den neunziger Jahren ergab, dass die traumatischen Auswirkungen von Folter nicht davon abhängen, ob körperliche oder psychische Gewalt angewendet wurde. Auch Todesdrohungen, erniedrigende Behandlung, Verharren in schmerzhaften Positionen und der Entzug oder das Überfluten mit Sinnesreizen führen in vergleichbarem Ausmaß zu posttraumatischen Belastungsstörungen wie physische Folter. Entscheidend für die Häufigkeit der posttraumatischen Belastungsstörungen war nicht die Art der Gewalt, sondern das Erlebnis, seinem Peiniger ausgeliefert und ohnmächtig zu sein. Die Opfer erkrankten überdurchschnittlich häufig, wenn sie extreme Angst in einer unkontrollierbaren Situation erlebten.

Trauma

Trauma: griechisch traûma = Wunde, Verletzung, Niederlage

Ein psychisches Trauma ist eine starke seelische Erschütterung oder Verletzung durch ein beängstigendes Ereignis. Es ist ein Erlebnis, das ein Mensch nicht wie andere Erlebnisse verarbeiten kann.

Traumatische Erlebnisse kennt fast jeder. Zwischen 74 und 97 Prozent aller Menschen erleben mindestens einmal ein außergewöhnlich belastendes Ereignis. Längst nicht alle belastenden Ereignisse machen krank. Behandlungsbedürftig sind akute Belastungsstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen und andauernde Persönlichkeitsstörungen nach Extrembelastungen.

Akute Belastungsstörungen

Akute Belastungsstörungen sind akute Krisenreaktionen, die in der Regel nach wenigen Stunden oder Tagen abklingen. Sie treten innerhalb weniger Minuten nach dem belastenden Ereignis auf und sind meist kurz. Umgangssprachliche Bezeichnungen für diese unmittelbare Reaktion auf ein belastendes Ereignis sind „Schock“ oder „Nervenzusammenbruch“.

Eine akute Belastungsstörung ist behandlungsbedürftig, wenn sie mindestens zwei Tage andauert. Personen, die an einer akuten Belastungsstörung erkranken, haben ein erhöhtes Risiko für eine posttraumatische Belastungsstörung.

Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD)

Von allen traumatisierten Menschen entwickelt etwa jeder vierte eine posttraumatische Belastungsstörung. Krieg, Vertreibung und Vergewaltigung führen bei jedem zweiten zu einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese ist die häufigste psychische Störung bei Folteropfern. Warum selbst schwere psychische Belastungen nicht bei allen ein psychisches Trauma auslösen, ist eine noch ungelöste Forschungsfrage.

Schwer belastende Ereignisse, die zu einer posttraumatischen Belastungsstörung führen können, sind: tatsächlicher oder drohender Tod, eine ernsthafte körperliche Verletzung, generell eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit. Solche Ereignisse können bereits zu einer psychischen Störung führen, wenn sie nur beobachtet werden. Entscheidend ist, dass der Betroffene intensive Furcht, Hilflosigkeit und Entsetzen erlebt.

Die Menschen, die ein erschütterndes Ereignis nicht verarbeiten können, erleben es danach immer wieder. Sie erinnern sich andauernd an das Ereignis, auch wenn sie es gar nicht wollen. Das Ereignis kehrt in Flashbacks, Träumen und Alpträumen zurück. Die Erinnerungen sind so intensiv, als wären sie real. Erkrankte vermeiden deshalb meist alle Reize, die sie mit dem Erlebnis verbinden, z. B. knallende Geräusche, die an Schüsse erinnern. Sie sind häufig sehr schreckhaft, schlafen schlecht ein und selten durch oder neigen zu Wutausbrüchen.

Eine posttraumatische Belastungsstörung tritt häufig nicht sofort auf, sondern erst Wochen oder Monate später. Die Erkrankung ist häufig chronisch. Sie hört selten völlig auf, sondern ihre Symptome treten phasenweise stärker und schwächer auf. In US-amerikanischen Untersuchungen erholten sich 30 Prozent der Patienten innerhalb eines Jahres und weitere 20 Prozent innerhalb von vier Jahren. Bei einem Drittel gingen die Symptome der Krankheit nie mehr vollständig zurück.

Personen, die an posttraumatischen Belastungsstörungen erkranken, leiden auch häufiger an Suchterkrankungen, Depressionen, generalisierten Angststörungen, spezielle Angst, z. B. vor engen Räumen, und körperlichen Beschwerden, für die es keine organischen Erklärungen gibt.

Andauernde Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung

Nach extremen Belastungen kann sich die Persönlichkeit des Betroffenen tief greifend und dauerhaft ändern. Extrem belastend sind Geiselnhaft, Folter, Konzentrationslager, Kriegsgefangenschaft. Die erlebten Ereignisse sind durch permanente Todesfurcht und absolute Entwürdigung geprägt.

Die Erkrankten begegnen nach dem traumatischen Erlebnis anderen misstrauisch oder feindlich und ziehen sich stark zurück. Sie fühlen sie innerlich leer und hoffnungslos, ständig bedroht und der Welt entfremdet. Von einer andauernden Persönlichkeitsstörung spricht man, wenn diese Symptome über zwei Jahre bestehen.

Komorbidität

Posttraumatische Belastungsstörungen sind besonders häufig verbunden mit Depressionen und Angststörungen. Ferner lassen sich auch körperliche Beschwerden, für die sich keine ausreichende organische Ursache erkennen lassen (somatoforme Störungen), und Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Medikamente) diagnostizieren.